



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 12 vom 24.05.2024

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Stadt Kelheim	
<ul style="list-style-type: none">• Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/4 D 03 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 4 „Kelheimwinzer – Überarbeitung“ durch ein Deckblatt Nr. 03 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB; Öffentliche Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB	177
<ul style="list-style-type: none">• Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-81 Ü; Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 81 „Geier-Eulenstraße-Überarbeitung“ nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung; Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für jedermanns Einsicht	180
<ul style="list-style-type: none">• Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 9. Juni 2024	182
Markt Bad Abbach	
<ul style="list-style-type: none">• Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Marktbücherei des Marktes Bad Abbach – Bücherei-Gebührensatzung (BüGebS) vom: 21.05.2024	185
Stadt Abensberg	
<ul style="list-style-type: none">• Erlass des Bebauungsplanes „Schwaighausen Nord“	188
Sonstiges	
<ul style="list-style-type: none">• Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtungsanlage des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe	189
<ul style="list-style-type: none">• Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Train	191
<ul style="list-style-type: none">• Haushaltssatzung des Schulverbandes Train für das Haushaltsjahr 2024	191



Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

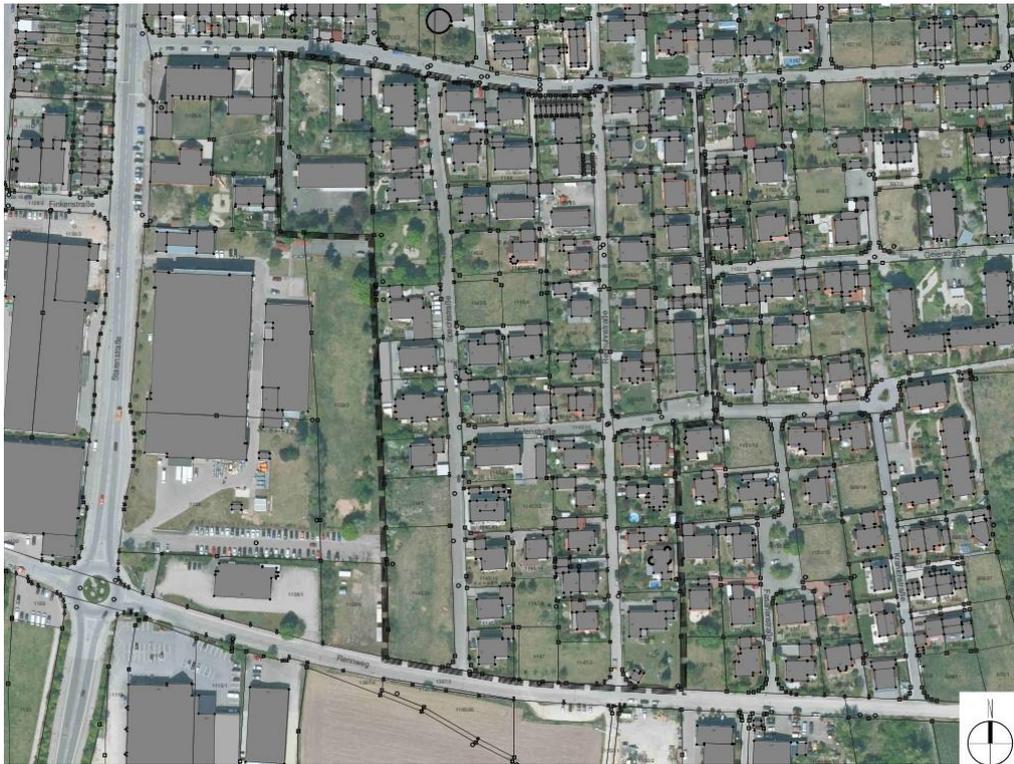
**Bekanntmachung der Stadt Kelheim. Nr. 3.2-610-21/4 D 03
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 4
„Kelheimwinzer - Überarbeitung“ durch ein Deckblatt Nr. 03 als Bebauungsplan der
Innenentwicklung nach § 13 a BauGB;
Öffentliche Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Die Stadt Kelheim hat in der Bauausschusssitzung vom 08.04.2024 (Beschluss Nr. 66) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 4 „Kelheimwinzer - Überarbeitung“ Deckblatt Nr. 03, aufzustellen.

Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet befindet sich in der sogenannten Bauersiedlung zwischen der nördlich angrenzenden Elsterstraße und der südlichen angrenzenden Straße Rennweg und umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1138/3, 1138/7, 1138/13, 1143, 1143/1, 1143/2, 1143/3, 1143/4, 1143/5, 1143/7, 1144, 1145, 1145/1, 1145/2, 1145/3, 1145/4, 1145/5, 1145/6, 1145/7, 1145/8, 1145/9, 1145/10, 1145/11, 1145/12, 1145/13, 1145/14, 1145/15, 1145/17, 1145/18, 1145/21, 1145/22, 1145/23, 1145/25, 1145/26, 1145/27, 1146, 1146/1, 1147, 1147/2, 1147/3, 1147/4, 1149/2 T., 1150, 1150/3, 1150/5, 1150/6, 1150/7, 1153/2 T., 1165, 1165/2, 1165/20, 1165/21, 1165/22, 1165/23, 1165/25, 1165/26, 1165/27, 1165/28, 1165/29, 1165/30, 1165/46, 1165/47, 1165/48, 1165/49, 1165/51, 1166, 1166/12, 1166/13, 1166/14, 1166/15, 1166/16, 1166/18, 1166/19, 1166/20, 1166/21, 1166/27, 1166/28, 1166/29, 1166/30, 1166/31, 1166/32, 1166/33, 1166/34, 1166/35, 1166/36, 1166/37, 1166/38, 1166/40, 1166/41, 1166/42, 1166/43 sowie 1166/44 der Gemarkung Kelheim mit einer Gesamtfläche von **58.498** m² und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Elsterstraße Grundstück 1185 der Gemarkung Kelheim;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze der Fl.Nrn. 1138/3, 1145, 1145/1, 1145/22, 1145/23, 1145/25, 1145/26, 1145 und 1145/21 der Gemarkung Kelheim;
Im Süden: Rennweg Grundstück Fl.Nr. 1397/2 der Gemarkung Kelheim;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenzen der Fl.Nr. 1150, 1150/7, 1150/5, 1150/6, 1165 und Häherstraße Fl.Nr. 1153/2 der Gemarkung Kelheim.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04 „Kelheimwinzer-Überarbeitung“, Deckblatt Nr. 03 werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Da im Stadtgebiet Kelheim immer noch dringender Wohnraumbedarf gegeben ist, soll im Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 03 durch die Änderung der Bauleitplanung die Möglichkeit der Nachverdichtung geeigneter Grundstücke überprüft und im Hinblick auf den Ursprungsbebauungsplan korrigiert und verbessert werden. Auslöser für diese Überprüfung und Korrektur der gelten Bauleitplanung waren unter anderem zwei, in der Vergangenheit gestellte Bauanträge, die die Nachverdichtung mit dringend benötigten Wohnungen von zwei im Geltungsbereich liegenden Grundstücken zum Inhalt hatten. Diese Bauanträge konnten aber aufgrund der geltenden Festsetzungen im Bestandsbebauungsplan im Hinblick auf die maximal zulässigen Wohneinheiten durch das Landratsamt Kelheim baurechtlich nicht genehmigt werden, obwohl eine gewisse Nachverdichtung aufgrund der tatsächlich vorhandenen Grundstücksgrößen durchaus sinnvoll erschienen war.

Die Änderung der Bauleitplanung der Stadt Kelheim ist aufgrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen Politik der Nachverdichtung bestehender Siedlungseinheiten und der großen Nachfrage an Wohnraum im Stadtgebiet von Kelheim, städtebaulich sinnvoll und begründet und aufgrund des stetig steigenden Wohnraumbedarfes der Bevölkerung in Kelheim gerechtfertigt. Das Erfordernis einer städtebaulichen Planung ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB somit gegeben.

Der Änderungsinhalt des Deckblattes Nr. 03 besteht im Wesentlichen in der Überprüfung sämtlicher sich im Geltungsbereich der Änderung befindlichen Parzellen in Bezug auf die derzeit zulässigen Wohneinheiten im Verhältnis zur Grundstücksgröße, sowie im Hinblick auf eine in die Zukunft gerichtete städtebaulich sinnvolle Nachverdichtung. Die als allgemeines Wohngebiet ausgewiesene Art der baulichen Nutzung „Allgemeines Wohngebiet (WA nach § 4 BauNVO)“ bleibt unangetastet.

Die Aufstellung des Deckblattes Nr. 03 zum Bebauungsplan Nr. 04 „Kelheimwinzer-Überarbeitung“ erfolgt aufgrund der Lage im Stadtgebiet und der Größe des Planungsgebietes nach den Maßgaben des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren abgewickelt. Die Entwicklung des Gebietes erfolgt dabei aus dem rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim. Dem Entwicklungsgebot wird somit Folge geleistet. Eine Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim ist nicht erforderlich.

Die Öffentlichkeit kann sich auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/menü/aktuelles/bekanntmachungen sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-205 während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigssplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer 27, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Äußerungen hierzu, vorzugsweise elektronisch unter info@kelheim.de oder auch schriftlich oder zur Niederschrift bis zum **26.06.2024** vorbringen.

Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB sowie auf eine frühzeitige Fachstellen- und Behördenbeteiligung im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Der Öffentlichkeit sowie den betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wird im Zuge der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Verfahren nach § 13a BauGB kann von der allgemeinen Umweltprüfpflicht nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Bei der Billigung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die Planungskosten werden von der Stadt Kelheim getragen.

Mit der Planung wurde das Ingenieurbüro KomPlan, Leukstraße 3, 84028 Landshut, beauftragt.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Kelheim, 16.05.2024

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-81 Ü;
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 81
„Geier-Eulenstraße-Überarbeitung“ nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der
Innenentwicklung;
Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für
jedermanns Einsicht**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 08.04.2024 mit Beschluss Nr. 76 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 81 „Geier-Eulenstraße-Überarbeitung“, nebst Begründung mit Anlagen als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 81 „Geier-Eulenstraße-Überarbeitung“, nebst Begründung mit Anlagen lag in der Zeit von 18.10.2023 bis einschließlich 20.11.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB aus. Die Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanverfahren hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 08.04.2024 gerecht abgewogen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 81 „Geier-Eulenstraße-Überarbeitung“, nebst Begründung mit Anlagen bedarf nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 81 „Geier-Eulenstraße-Überarbeitung“, nebst Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 08.04.2024 in Kraft und wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.



Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 81 „Geier-Eulenstraße-Überarbeitung“, nebst Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 08.04.2024 kann auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, kann Auskunft verlangt werden.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kelheim, den 16.05.2024
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Stadt Kelheim
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG

**zur Europawahl
am 9. Juni 2024**

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt Kelheim

X ist in 20 **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.04.2024 bis 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. **X** Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

16.30 Uhr in

Briefwahlbezirk 31, Altes Rathaus, Sitzungssaal, Ludwigsplatz 15, 93309 Kelheim

Briefwahlbezirk 32, Altes Rathaus, Besprechungszimmer, Ludwigsplatz 15, 93309 Kelheim

Briefwahlbezirk 33, Evang. Pfarrzentrum, Erdgeschoss, Ludwigstr. 2, 93309 Kelheim

Briefwahlbezirk 34, Evang. Pfarrzentrum, 1. OG, Ludwigstr. 2, 93309 Kelheim

Briefwahlbezirk 35, Evang. Pfarrzentrum, 2. OG, Ludwigstr. 2, 93309 Kelheim

Briefwahlbezirk 36, Rauchhaus, Erdgeschoss, Ludwigsplatz 14, 93309 Kelheim

Briefwahlbezirk 37, Rauchhaus, 1. OG, Ludwigsplatz 14, 93309 Kelheim

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kelheim, den 21.05.2024

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Marktbücherei des Marktes
Bad Abbach
– Bücherei-Gebührensatzung –
(BüGebS)
vom: 21.05.2024**

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Die satzungsmäßige Benutzung der Bücherei des Marktes Bad Abbach ist vorbehaltlich des Absatzes 2 gebührenfrei.
- (2) Der Markt Bad Abbach erhebt Gebühren für:
- die Ausstellung und Verlängerung eines Leserausweises
 - die Ersatzausstellung abhanden gekommener Leserausweise
 - die Vorbestellung ausgeliehener Medien
 - die Überschreitung der Leihfrist
 - die Ausleihe von DVDs

**§ 2
Gebühr für die Ausstellung und Verlängerung eines Leserausweises**

- (1) Die Gebühr für die Ausstellung eines Leserausweises für ein Jahr sowie für die Verlängerung des Leserausweises um ein Jahr beträgt:

Für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, hier auch: Schüler, Studenten, Zivildienstleistende, Auszubildende, Wehrdienstleistende, Rentner, Arbeitslose, Schwerbehinderte, juristische Personenvereinigungen, Behörden, Anstalten:	24,00 €
Für Sozialhilfeempfänger gegen Vorlage eines aktuellen Sozialhilfebescheids; Asylbewerber mit einer aktuellen Aufenthaltsgestattung und Empfänger von Arbeitslosengeld II gegen Vorlage eines aktuellen Bescheides:	18,00 €
Für Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 17 Jahren:	6,00 €
Für Familien: Als Familien gelten Ehen, eingetragene Lebenspartnerschaften, Patchwork-Familien und Alleinerziehende mit mehreren Kindern. Voraussetzung ist, dass alle Familienmitglieder den gleichen Hauptwohnsitz haben.	30,00 €

- (2) Die Gebühr für die Ausstellung eines Leserausweises für einen Monat beträgt 2,00 €.

**§ 3
Gebühr für die Ersatzausstellung eines Leserausweises**

Für die ersatzweise Ausstellung eines Leserausweises wird bei allen Personen eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

**§ 4
Vorbestellungsgebühr**

Für das Vormerken von Büchern, Zeitschriften und anderen Verleihgegenständen wird je Exemplar 0,50 € Vorbestellungsgebühr erhoben. Die Gebührenschuld entsteht unabhängig davon, ob das Medium / der Verleihgegenstand abgeholt wird oder nicht.

§ 5 Gebühr für die Ausleihe von DVDs

Die Gebühr für DVDs pro Ausleihe / pro Verlängerung beträgt 1,00 €.

§ 6 Gebühr für die Überschreitung der Leihfrist

- (1) Wird die Leihfrist überschritten (§ 3 Abs. 3 der Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei), so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
- (2) Die Versäumnisgebühr beträgt:

Je Verleihgegenstand (außer DVDs) und angefangene Woche bei Erwachsenen ab 18 Jahre, juristische Personen etc.	1,00 €
Bei Kindern und Jugendlichen bis 17 Jahre je Verleihgegenstand (außer DVDs) und angefangene Woche	0,50 €
Je verliehene DVD je angefangene Woche	2,00 €

§ 7 Bearbeitungsgebühren

Für Bescheide der Bücherei wird eine Bearbeitungsgebühr von jeweils 2,00 € erhoben, insbesondere für

- die 2. Mahnung bei Überschreiten der Leihfrist,
- die Bescheide im Rahmen der Vollstreckung (§ 3 Abs. 5 der Benutzungssatzung),
- den Ausschluss von der Benutzung der Bücherei (§ 4 Abs. 4 der Benutzungssatzung).

§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - im Falle des § 2 und § 3 mit der Aushändigung bzw. Verlängerung des Leserausweises,
 - im Falle des § 4 mit dem Vormerken des Verleihgegenstandes,
 - im Falle des § 5 mit der Ausleihe von DVDs,
 - im Falle des § 6 mit dem Beginn der Überschreitung der Leihfrist und
 - im Falle des § 7 mit Bekanntgabe des jeweiligen Bescheids.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.

§ 10 Gebührenschildner

Schuldner von Gebühren ist derjenige, auf dessen Namen der Leserausweis ausgestellt ist bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.

§ 11 Ersätze

- (1) Bei Beschädigung oder Verlust von Medien/Verleihgegenständen werden entsprechend der öffentlichrechtlichen Haftung des Benutzers, des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen bzw. des Vertretungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters bei juristischen Personen, Personenvereinigungen etc. (§ 6 der Benutzungssatzung) Ersatzleistungen in Höhe des Wiederbeschaffungswertes festgesetzt.
- (2) Insbesondere für die Beschädigung oder den Verlust folgender Gegenstände werden Ersatzleistungen wie folgt festgesetzt:

Buchdeckblatt/Bucheinband	2,00 €
CD-Hüllen	1,00 €
Barcode-Etikett	2,50 €
Videohülle / DVD-Hülle	1,50 €

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30.06.2024 tritt die Bücherei-Gebührensatzung vom 28.01.2016 außer Kraft.

Bad Abbach, den 21.05.2024
Markt Bad Abbach

Dr. Benedikt Grünewald
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Abensberg

Erlass des Bebauungsplanes „Schwaighausen Nord“

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 23. November 2023 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Schwaighausen Nord“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan liegt samt Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Diese Bekanntmachung sowie der Plan mit Begründung und Umweltbericht können auch auf der Homepage der Stadt Abensberg unter www.abensberg.de/Bürgerservice/Bekanntmachungen abgerufen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abensberg, den 13.05.2023
STADT ABENSBERG

Dr. Bernhard Resch
1.Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtungsanlage des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe erlässt gemäß Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS):

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe (Wasserabgabesatzung - WAS) vom 26.07.2012, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 21.09.2023, wird wie folgt geändert:

§ 3 der WAS - Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmung Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) wird wie folgt geändert:

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil.

Nach der Begriffsbestimmung für die Anschlussvorrichtung wird eingefügt:

Ausgangsventil

ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler.

Bei der Begriffsbestimmung zur Übergabestelle werden die Wörter „*hinter der Hauptabsperrvorrichtung*“ ersetzt durch „*hinter dem Ausgangsventil*“.

Nach der Begriffsbestimmung Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) wird eingefügt:

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)

sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

§ 4 der WAS - Anschluss- und Benutzungsrecht

Im § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

Im § 4 Abs. 4 wird folgender Satz 1 neu eingefügt. Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2:

Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen.

Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

§ 5 der WAS - Anschluss und Benutzungszwang

§ 5 Abs. 2 Satz 2 wird folgendermaßen neu formuliert:

Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Folgender Satz 3 wird neu eingefügt: § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

§ 7 der WAS - Beschränkung der Benutzungspflicht

§ 7 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende neue Formulierung:

Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

§ 12 der WAS - Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

Es wird in § 12 Abs. 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Werden Wasserversorgungsanlagen mit einer Nichttrinkwasseranlage (z. B. zum Zwecke der Viehtränke) verbunden muss die Wasserversorgungsanlage mit einer Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Insbesondere muss ein freier Auslauf vorgesehen werden.

§ 13 der WAS - Abnehmerpflichten, Haftung

§ 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Formulierung:

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.

§ 15 der WAS - Art und Umfang der Versorgung

In § 15 Abs. 3 Satz werden vor „Wassermangel“ die Worte „, bestehenden oder drohenden“ ergänzt.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Abbach, 16.05.2024

Dr. Grünewald
Verbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

(durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde)

I.

Die **Verbandsversammlung** des **Schulverbandes Train** hat in seiner Sitzung vom 25. April 2024 die **Haushaltssatzung für das Jahr 2024** erlassen.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg (Marienplatz 13, 93354 Siegenburg, Zimmer-Nr. 17) niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung - GO).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg (Marienplatz 13, 93354 Siegenburg, Zimmer-Nr. 17) zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung).

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Siegenburg, den 23.05.2024
Schulverband Train

Zeitler
1. Vorsitzender

HAUSHALTSSATZUNG des Schulverbandes Train für das Haushaltsjahr 2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jegliche Diskriminierungsabsicht wird im Folgenden ausschließlich die männliche Form verwendet, mit der alle Geschlechter miteinbezogen sind.

Aufgrund des Art. 9 Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	318.900,00 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	30.800,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 237.600,00 Euro festgesetzt.
- b) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 30.800,00 Euro festgesetzt.
- c) Für die Bemessung wird die Schülerzahl (Stand: 01.10.2023) herangezogen.
- d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2023 von insgesamt 88 Schülern (ohne Gast-schüler) besucht.

Für die Bemessung der Umlage nach der Schülerzahl errechnet sich ein Betrag von

2.700,00 €	Verwaltungsumlage
350,00 €	Investitionsumlage
<hr/>	
3.050,00 €	Gesamtumlage
<hr/> <hr/>	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Siegenburg, den 23.05.2024
SCHULVERBAND TRAIN

Gerhard ZEITLER
Erster Vorsitzender